

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bramstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz¹ wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde² - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	48.928.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	60.991.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	12.062.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	EUR
Haushaltsausgleich ⁴	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	-12.062.800 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.603.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.616.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.870.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.875.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	15.000.000,00
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	19.216.000 EUR
	12.630.000,00
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	14.630.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	127,05 Stellen ⁵

§ 3⁶

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 %
c) für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) ⁷	0,00 %
2. Gewerbesteuer	390 %

§ 4⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

§ 5⁹

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Bad Bramstedt, den 09.02.2026



Bürgermeister/In

Felix Carl

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt² 05.02.2026 erteilt.

